



Klienteninformation

Tschechische Republik

20. Oktober 2020

COVID-19: COVID-Miete II und steuerliche Maßnahmen

Aufgrund der gegebenen Situation hat die Regierung der Tschechischen Republik weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Folgen der Pandemie für besonders betroffene Unternehmen beschlossen.

Die neuen Maßnahmen betreffen staatliche Zuschüsse für (bestimmte) gewerbliche Mieter (COVID – Miete II) sowie Steuerstundungen.

COVID – Miete II

COVID – Miete II richtet sich an Unternehmer, die aufgrund von Sofortmaßnahmen zur Eindämmung der COVID-Pandemie vorübergehend Betriebseinrichtungen schließen mussten.

Welche Betriebe können die Unterstützung beantragen?

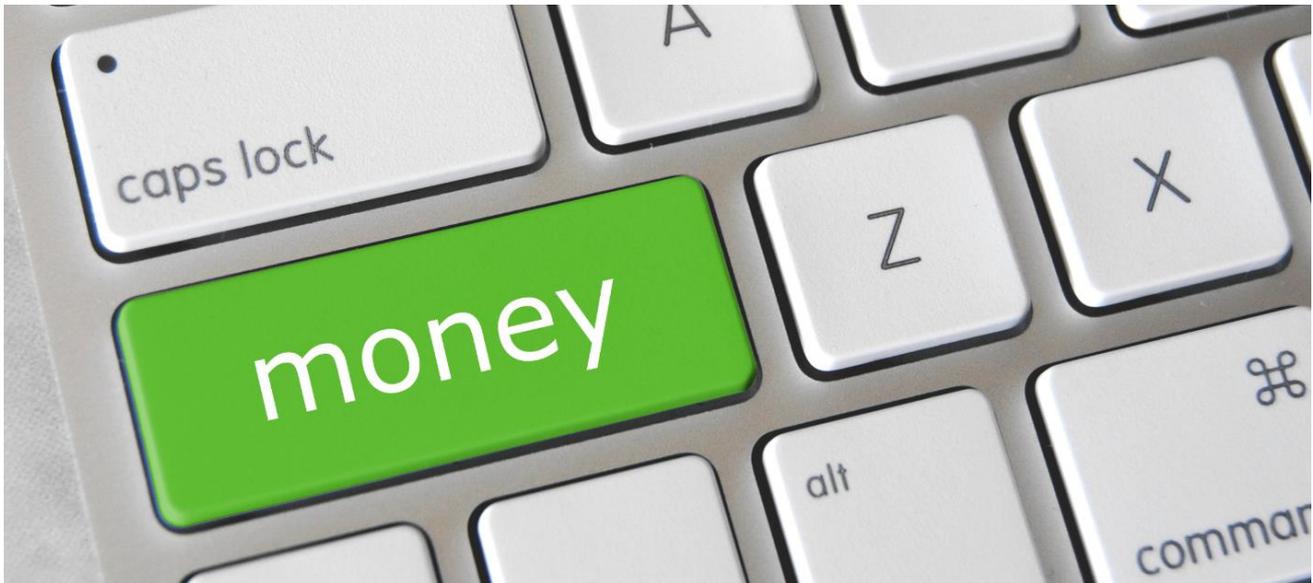
- Restaurants, Cafés, Bars, Pubs, Teehäuser und dergleichen
- Musik-, Tanz-, Spielclubs und ähnliche soziale Clubs und Discos
- Kinos
- Kongresse und andere Bildungsveranstaltungen, Ausstellungen und Messen

- Indoor-Sportplätze (z. B. Turnhallen, Spielplätze, Eislaufplätze, Tennisplätze, Bowling- oder Billardräume, Trainingseinrichtungen), Fitnessstudios und Fitnesscenter
- Schwimmbäder, Wellnesseinrichtungen inkl. Saunen, Solarien
- Zoos
- Museen, Galerien, Ausstellungsräume, Burgen, Schlösser, Sternwarten, Planetarien und ähnliche historische oder kulturelle Objekte (ausgenommen Theater)
- Einrichtungen, die Hobby-, Bildungs-, Freizeit- oder Bildungsaktivitäten anbieten für Kinder und Jugendliche

Gleichzeitig wurden die Programme **COVID - Kultur** und **COVID - Sport** angekündigt, die einen weiteren Teil der betroffenen Unternehmer abdecken werden.

Höhe der Unterstützung

Der staatliche Zuschuss beträgt **50% der Gesamtmiete** für das dritte Quartal 2020. Der **Höchstbetrag** ist **CZK 10 Mio. CZK pro Mieter**.



Im Gegensatz zu früheren Maßnahmen ist es bei COVID-Miete II nicht notwendig, dass der Vermieter einen Rabatt gewährt. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller den vollen Mietbetrag an den Vermieter bereits gezahlt hat.

Wie erfolgt der Antrag?

Anträge können **ab 21. Oktober 2020, 9.00** bis 21. Januar 2021 **online** über das Portal des Industrieministeriums gestellt werden unter [Portal AIS MPO](#) (nur auf Tschechisch)

Weitere Informationen zu COVID – Miete II finden Sie auf der Webseite des Industrieministeriums unter folgendem Link [COVID - Miete](#) (nur auf Tschechisch)

Aufschub von Steuerzahlungen

Die Unterstützung richtet sich an **Betreiber von Restaurants, Bars, Discos, Theatern, Kinos, Konzerten, Messen oder Fitnessstudios usw.** Für Unternehmer, die in mehreren Bereichen tätig sind, wird das Verhältnis der Einnahmen aus den einzelnen Aktivitäten herangezogen.

Für diese Unternehmen erfolgt **automatisch** ein **Verzicht auf Verzugszinsen** für die

verspätete Zahlung der **Umsatzsteuer** für September, Oktober und November 2020 (bzw. für das 3. Quartal 2020 bei quartalsmäßiger Zahlung), wenn die Umsatzsteuer **spätestens zum 31.12.2020** entrichtet wird.

Darüber hinaus ist es **nicht erforderlich**, die zum **15.12.2020 fällige Einkommensteuervorauszahlung** sowie die Vorauszahlung für die Straßensteuer zu entrichten. Bitte beachten Sie, dass Ihnen daher möglicherweise eine höhere Steuernachzahlung entstehen kann bei der Einreichung der Einkommensteuererklärung bzw. Straßensteuererklärung für 2020.

Damit ein Unternehmer die Förderung nutzen kann, muss er dem **Finanzamt** zunächst **schriftlich mitteilen**, dass er die Bedingungen erfüllt.

Andere Unternehmer können einen Zahlungsaufschub auf der Grundlage einer Beschreibung ihrer individuellen Situation beim Finanzamt beantragen.

Spenden im Zusammenhang mit COVID-19 – USt. Befreiung

Ähnlich wie im bereits im Frühjahr sind Spenden in Form von Waren oder Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Epidemie verwendet werden, von der Umsatzsteuer befreit.

Insbesondere handelt es sich um Spenden von Masken, Respiratoren und anderen Schutzmitteln oder medizinischen Hilfsmitteln.

Von der Umsatzsteuer befreit sind ebenfalls Geschenke in Form von Waren oder Dienstleistungen an medizinische Einrichtungen, Betreiber von Einrichtungen sozialer Dienste, Organisationen des integrierten Rettungssystems und an die tschechische Armee.

Sehr gerne werden wir Ihnen bei der Einreichung eines COVID-Miete Antrages sowie bei der Geltendmachung des Aufschubs von Steuerzahlungen behilflich sein.

Für das AUDITOR Team

Ing. Martin Stoniš
Steuerabteilung
T: + 420 224 800 433
E: martin.stonis@auditor.eu

Ing. Martin Kohlík
Steuerberater
T:+ 420 224 800 449
E: martin.kohlik@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

Kontakten

Mag. Georg Stöger
Internationales Steuerrecht

Marie Haasová
**Tschechisches Handelsrecht
und Rechnungslegung**

Ing. Jan Šimerka
Wirtschaftsprüfung, IFRS

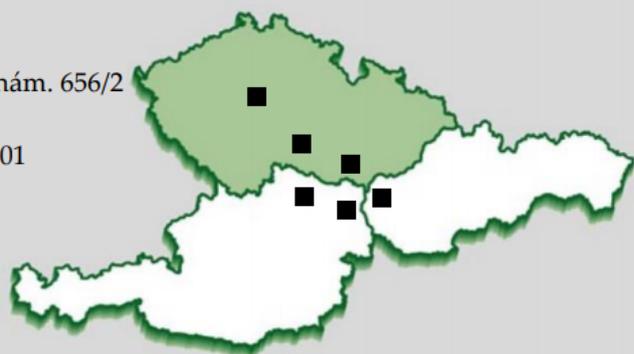
Ing. Marta Prachařová
Tschechisches Steuerrecht

Iva Tolde
**Personal – und
Lohnverrechnung**

Kanzlei Prag
Haštalská 6
110 00 Praha 1
T: +420 224 800 411

Kanzlei Brünn
Palác JALTA
Dominikánské nám. 656/2
602 00 Brno
T: +420 542 422 601

Kanzlei Pelhřimov
Masarykovo nám. 30
393 01 Pelhřimov
T: +420 565 502 502



Weitere Informationen unter www.auditor.eu